

DIE CHANCEN DER BÜRGERENERGIE 2017

WINDKRAFT UND PHOTOVOLTAIK BEI AUSSCHREIBUNGEN NACH EEG 2017



Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen sind die wichtigsten Energiewandler einer zukünftigen regenerativen Stromerzeugung

CHANCEN DER BÜRGERSOLARENERGIE

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Änderungen für die Solarenergie weniger stark im Vergleich zu den anderen Technologien, z.B. der Windkraft, ausfallen. Das EEG 2017 orientiert sich mit den neuen Regelungen eng an dem Ausschreibungsdesign des EEG 2014.

Auch der vom Gesetzgeber angestrebte Zubaukorridor bleibt bei der Photovoltaik unverändert. Ein jährlicher Brutto-Zuwachs von 2.500 MW ist weiterhin angestrebt. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die Pflicht zur Ausschreibung mit Inkrafttreten des EEG 2017 nunmehr auf alle Photovoltaikanlagen größer 750 kWp ausgeweitet wird. Das betrifft folglich nicht nur Freiflächenanlagen, sondern auch große Dachanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen wie beispielsweise Deponien. Dabei besteht eine Maximalgröße einzelner Gebote von 10 MW. Auf der anderen Seite sind Freiflächenanlagen unter 750 kWp mit dem EEG 2017 nicht länger ausschreibungspflichtig.

Ausschreibungshöhe

Als Chance für zukünftige Bürgerenergieprojekte ist dabei das jährliche Aus-

schreibungsvolumen zu betrachten. Mit jährlich 600 MW in drei Gebotsrunden hat sich das Volumen im Vergleich zur Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) verdoppelt, wenn auch die Ausweitung des Ausschreibungsverfahrens die zusätzlichen Anlagentypen, z.B. Dachanlagen, inkludiert. Bürgerenergiegenossenschaften sollten dabei auf die geänderten Termin zur Gebotsabgabe achten. Die Frist zur Teilnahme endet mit dem EEG 2017 jeweils am ersten Tag der Monate Februar, Juni und Oktober.

Zusätzliche Chancen durch Ausweitung der Flächenkulisse & Abgabe von Sicherheiten

Mit dem EEG 2017 hat sich die Berücksichtigung möglicher Freiflächen erweitert. So können auch Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen, versiegelte Flächen und wieder Freiflächenanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten realisiert werden. Eine vollumfängliche Auflistung aller möglichen Flächen finden Sie beispielsweise auf der Seite der Energieagentur NRW ¹⁾.

Entgegen der Regelungen bei den übrigen Technologien ist für Photovoltaikanlagen nicht der volle Sicherheitsbetrag bei Gebotsabgabe fällig. Insgesamt beträgt dieser 50€/kW, er ist im Rahmen einer Erstsicherheit in Höhe von 5€/kW bei Gebotsabgabe zu entrichten, in einer Zweitsicherheit beträgt er 45€/kW, sie ist bei entsprechendem Zuschlag zu hinterlegen.

Vergütungshöchstwert und Fristen

Die Attraktivität einer Investition im Rahmen von Bürgerenergiegenossenschaften ist im großen Maße natürlich von der Vergütung abhängig. Der Höchstwert für PV-Anlagen im Rahmen der Ausschreibung orientiert sich zukünftig an dem Wert für Freiflächenanlagen in der festen Vergütung außerhalb der Ausschreibungspflicht. Diese beträgt zunächst 8,91 ct/kWh. Die Vergütung entspricht ziemlich genau dem Vorteil

je kWh, den sich Privatpersonen und oder Unternehmer aktuell erwirtschaften, wenn die Anschaffung einer solaren Eigenverbrauchsanlage beschlossen wird. Eine solide Investitionsgrundlage wurde damit seitens des Gesetzgebers geschaffen und sollte in entsprechenden Geboten seitens Bürgerenergiegenossenschaften resultieren.

Vorsicht ist bei den einzuhaltenden Fristen und Pönalen geboten. Wird die angesprochene Zweitsicherheit nach Zuschlag nicht rechtzeitig geleistet, erlischt der Zuschlag automatisch. Die Höhe der Strafzahlung beläuft sich dann auf 5€/kW, d.h. in Höhe der zu leistenden Erstsicherheit.

Fazit

Im EEG 2017 gibt es einiges zu beachten, doch die Chancen für Investitionen im Rahmen von Bürgerenergiegenossenschaften überwiegen. Im Vergleich zu den anderen Technologien verändert sich bei der Photovoltaik weniger, die Ergänzung im Bereich der Flächenkulisse ist begrüßenswert.

CHANCEN DER BÜRGERWINDENERGIE

Nach den Pilot-Ausschreibungsrounden für Freiflächen-Photovoltaik sieht das EEG 2017 auch für die Windenergie die Ermittlung der Vergütung über ein Bieterverfahren vor. Um das energiepolitische Ziel der Akteursvielfalt zu wahren, sollen Bürgerwindprojekte durch Erleichterungen im Ausschreibungsverfahren unterstützt werden. Einige Regelungen halten Chancen bereit, andere erschweren die Möglichkeiten für Bürgerwindprojekte, ihre Windenergieanlage wirtschaftlich betreiben zu können.

Ausschreibungen

Ausschreibungen selbst erhöhen zunächst das Investitionsrisiko, zudem ist die erfolgreiche Einordnung in den Bieterwettbewerb essentiell, um eine ausrei-

chende Förderung zu erhalten. Energiebürger, die ihr Projekt bislang auf einem konkreten Vergütungssatz kalkulieren konnten, müssen sich mit dem Markt beschäftigen, um einen möglichst hohen Gebotszuschlag zu erhalten. Wer könnte noch mitbieten und wie gut sind die eigenen Projektparameter (Anlagenpreis, Pachtzins, Wartungskosten, etc.) im Vergleich zur Konkurrenz? Projekte müssen frühzeitig genau kalkuliert werden. Dabei bleibt bis zum erfolgreichen Auktionstermin das Risiko bestehen, keinen Zuschlag zu erhalten.

Voraussetzungen für Bürgerwindprojekte

Erstmalig enthält das Gesetz eine Definition für Bürgerenergiegesellschaften. Allein um der Begriffsverwässerung entgegenzuwirken, lässt sich dies als Erfolg für die Bürger verbuchen, die selber Strom aus Windenergie erzeugen wollen. Die folgenden Voraussetzungen muss eine Bürgerenergiegesellschaft erfüllen:

- mind. 10 Mitglieder der Gesellschaft müssen natürliche Personen als stimmberechtigte Anteilseigner sein
- jede dieser natürlichen Personen darf max. 10% der Anteile halten, zusammen müssen diese mindestens 51% halten
- mind. 51% der Stimmrechte werden durch natürliche Personen, mit Hauptwohnsitz desselbigen Landkreises, gehalten
- die Gesellschaft und jeder einzelne Gesellschafter darf zwölf Monate nach erfolgreichem Zuschlag kein Gebot im Zuge einer anderen Planung abgeben (Sperr)

Des Weiteren darf maximal für 18 MW oder sechs Windenergieanlagen geboten werden. Der entsprechenden Kommune ist eine Beteiligung von 10% anzubieten.

Diese Definition soll kleine Akteure im freien Wettbewerb schützen. Zukünftig erscheint es so fast unmöglich, dass sich etwa Großinvestoren als Bürgerenergiegesellschaft bezeichnen und von den folgenden Erleichterungen Gebrauch machen können.

Frühe Teilnahme

Um Bürgerwindprojekte schon früh die Sicherheit einer Förderung zu geben, ermöglicht das neue EEG ihnen, bereits mit einem Windgutachten und vollendeter Flächensicherung mitzubieten. Bei der Gebotsabgabe hat ein Bürgerwindprojekt eine Sicherheit in Höhe von 15 Euro je kW bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Sollte kein Zuschlag erteilt werden, wird diese wieder freigesetzt. Im Unter-

schied dazu benötigen andere Projekte eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieser Zeitvorteil und die damit verbundene frühe, sichere Kalkulationsgrundlage hat jedoch auch seine Kehrseite – einen Wissensnachteil. Ein Gebotszuschlag wird wertlos, wenn das Projekt etwa aufgrund von Artenschutz scheitert. Eine Übertragbarkeit auf andere Projektträger ist ausgeschlossen. Letztlich werden Bürgerwindprojekte dadurch doppelt bestraft. Einerseits finanzieren sie kostenintensive Gutachten, die ihnen das Aus für Ihr Projekt bescheinigen. Andererseits verlieren sie ihre hinterlegte Sicherheit. Dieses Risiko lässt sich überblicken, wenn bestimmte KO-Kriterien wie die Flächennutzungsplanung oder das Artenschutzgutachten vor der Gebotsabgabe berücksichtigt wurden. Dann kann auch mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit mit einer Genehmigung gerechnet werden.

Längere Umsetzungsfrist

Zwischen Gebotszuschlag und der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Frist einzuhalten. Diese Frist ist für Bürgerenergieprojekte zwei Jahre länger (54 statt 30 Monate). Es ist anzunehmen, dass dies einigen Projekten zugute kommt. So bleibt mehr Zeit dafür, wohl überlegte Entscheidungen im Projektablauf zu treffen. Ein weiterer Vorteil der längeren Frist ist die größere Spanne, die für eine Gebotsabgabe entsteht. Theoretisch kann sich eine Bürgerenergiegesellschaft die 54 Monate auch kurz vor Erteilung der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sichern. Insgesamt liefert diese Regelung Bürgerenergiegesellschaften einen wichtigen Vorteil. Sie nimmt den Zeitdruck, eine Windenergieanlage möglichst schnell in Betrieb zu nehmen, wie es aufgrund der Vergütungsdegressionen im EEG zuletzt noch der Fall war.

Höchster bezuschlagter Wert

Bürgerenergiegesellschaften erhalten den höchsten bezuschlagten Wert desselben Gebotstermins. Diese Regelung stellt zweifellos die größte Chance dar, Bürgerenergie für die Zukunft zu sichern. Bürgerenergiegesellschaften können mit ihrer Gebotshöhe zunächst einen wirtschaftlichen Betrieb kalkulieren. Bei Zuteilung des Höchstzuschlages kann ein zusätzliches Investitionsbudget zur Verfügung stehen und unvorhersehbare Kosten kompensieren, die aufgrund des frühen Planungsstandes noch eintreten können. Dabei befreit die Regelung keineswegs vom Markt. Bürgerprojekte bieten mit und kommen erst dann in die Gunst des Höchstzuschlagpreises, wenn

sie unterhalb dieses im Vorfeld unbekanntes Preises geboten haben.

Fazit

Im EEG 2017 müssen sich Bürgerwindenergiegesellschaften mit dem Ausschreibungsverfahren befassen. Dies erhöht das Investitionsrisiko. Begrüßenswert ist eine gesetzliche Definition für Bürgerenergiegesellschaften, die Ausnahmeregelungen bereithält. Besonders die Höchstzuschlagsregelung hat das Potenzial Bürgerenergiegesellschaften im Markt zu halten und Akteursvielfalt zu wahren. Die Erleichterungen können die steigende Komplexität im Ausschreibungsverfahren ausgleichen.

Fußnote

- 1) www.energiedialog.nrw.de/eeg-2017-die-wichtigsten-aenderungen

ZU DEN AUTOREN:

► *Rene Busch*
B&W Energy

Rene.Busch@bw-energy.de

► *Christoph Austermann*
BBWind

christoph.austermann@bbwind.de

Die B&W Energy GmbH & Co.KG ist seit 2003 Generalunternehmer im Bereich der Solarenergie und hat bereits mehr als 6.000 Photovoltaikanlagen im Privat-, Gewerbe- und Investorensektor projektiert und umgesetzt. Bereits mit dem EEG 2014 und der darauf verabschiedeten Freiflächenausschreibungsverordnung wurde der grundsätzliche Systemwandel für die Solarenergie umgesetzt und in den ersten Pilot Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom Unternehmen umgesetzt.

Die BBWind ist ein Tochterunternehmen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und steht als regionaler Vertreter für zahlreiche Bürgerwindparkprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie berät diese Bürgerwindprojekte als reiner Dienstleister. Diese Bürgerwindprojekte, bestehend aus Grundstückseigentümern, Anwohnern und Dorfbewohnern, setzen ihr Projekt von Beginn an alleine um. Entscheidungen werden vor Ort getroffen und bleiben auch im späteren Betrieb vor Ort.